

Privattelegraphenverkehr zur Armee im Felde.

Zur Armee im Felde sind Privattelegramme unter nachstehenden Bedingungen versuchsweise zugelassen:

a) Zulässig sind nur Telegramme dringlicher Natur, wie zum Beispiel Anfragen nach dem Befinden schwer Verwundeter, Nachrichten über den Tod oder die schwere Erkrankung naher Angehöriger und dergleichen; telegraphische Beglückwünschungen, Mitteilungen minder wichtiger Familienangelegenheiten, Rundgebungen von Vereinen, Stammtischen usw., allgemein gehaltene Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort, Ankündigungen von Sendungen oder Anfragen über solche und dergleichen sind nicht zulässig.

b) Die Adresse ist vom Absender in derselben Fassung und ebenso ausführlich anzugeben, wie sie für Feldpostsendungen vorgeschrieben ist.

c) Die Telegramme müssen in deutscher oder ungarischer oder in einer im Aufgabengebiete landesüblichen Sprache abgefasst sein und dürfen verärbete oder chiffrirte Ausdrücke nicht enthalten. Zu den an der österreichisch-ungarischen Front kämpfenden kaiserlich-ottomanischen Truppen sind auch in türkischer Sprache abgefasste Telegramme zulässig.

Im übrigen sind die Telegramme den allgemeinen, dem Privatverkehr beschränkenden Bestimmungen unterworfen.

d) Kein Telegramm darf einschließlich der Adresse mehr als 50 Worte enthalten. Der Text ist möglichst kurz zu fassen. Bedeutungslose Zusätze, wie „Herzliche Grüße“ und dergleichen, sind unzulässig. Jedes Telegramm unterliegt, ohne Rücksicht auf die Wortzahl einer einheitlichen Gebühr von 2 Kronen.

Diese Telegrammgebühr kann auch in Briefmarken auf der Telegrammunterschrift angebracht sein.

e) Besondere Weisungen, wie „Dringend“, „Antwort bezahlt“, „Empfangsanzeige“ usw., sind nicht zulässig.

f) Die Telegramme und die einheitliche Telegrammgebühr von 2 K. für das Telegramm sind dem nächsten Stations- (Militärstations-, Clappenstations-) Kommando vom Absender persönlich oder brieflich vorzulegen und ist hierbei die Dringlichkeit, nötigenfalls unter Vorbringung von Beweisstücken, nachzuweisen. In Orten ohne Stationskommando können die Telegramme dem Gendarmerieposten vorgelegt werden.

g) Das Stationskommando (der Gendarmerieposten) ist befugt, Telegramme, die es für nicht dringend, nicht richtig adressiert, nicht richtig abgefasst, zu lang oder sonst den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend erachtet, zurückzuweisen, unzulässige besondere Weisungen (Punkt e) zu streichen.

Telegramme, die das Stationskommando (der Gendarmerieposten) wegen Unkenntnis der Sprache, in der diese Telegramme abgefasst sind, nicht überprüfen kann, wird es dem Militärkommando vorlegen, welches das Weitere veranlassen wird.

h) Telegramme, deren Beförderung das Stationskommando (der Gendarmerieposten) für zulässig erachtet, wird es beim Telegraphenamti unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr von 2 K. zur Aufgabe bringen.

i) Die Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

Ihre Zustellung an den Adressaten hängt von den lokalen Verhältnissen bei der Armee ab.

j) Unbestellbare Telegramme werden an das Aufgabeamt als Brief zurückgesendet. Dieses hat den Aufgeber zu verständigen.

k) In Gebieten, in denen der gewöhnliche Privattelegraphenverkehr eingestellt ist, dürfen auch Privattelegramme zur Armee im Felde nicht aufgegeben werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Telegramme mit Anfragen nach dem Befinden Schwerverwundeter.

Wien, am 16. April 1917.